

	<h1>Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen</h1>	U_02_034	00
---	--	-----------------	-----------

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der BENNINGER GUSS AG (Allgemeine Geschäftsbedingungen) bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge sowie unseren Verkaufsunterlagen (z.B. Werbeprospekte, Produktkataloge, Lager- und Preislisten sowie den Online-Shop).

Für alle unsere veräusserten Produkte und Dienstleistungen gelten ausschliesslich diese unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen; massgebend ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Version. Diese ist auf unserer Internetseite (www.benningerguss.ch) veröffentlicht.

Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nur, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Angebote, Offerten

Die Bedingungen und Konditionen in unseren Angeboten in Verkaufsunterlagen (inkl. Online-Shop) sowie unsere Offerten haben eine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum von maximal 6 Monaten. Preisänderungen und Terminänderungen aus nachvollziehbarem Grund und Zwischenverkauf von Produkten bleiben aber jederzeit vorbehalten.

Die Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Annahme des Vertragsangebotes kann die BENNINGER GUSS AG entweder durch eine offizielle Auftragsbestätigung ausdrücklich erklären oder konkludent bekunden (z.B. durch Auslieferung des Liefergegenstandes).

3. Preise

Alle Preise verstehen sich rein netto, ohne MWST und ohne Verpackungs- und Transportkosten. Zusätzlich zu diesen Bedingungen gilt unser BEGU-Index, der regelmässig aktualisiert wird und ebenfalls auf unserer Homepage eingesehen werden kann. Dieser gibt Preisschwankungen unserer Einkaufspreise, die aus der Volatilität des Marktes kommen an unsere Kunden weiter.

Sofern sich die Herstellung und/oder Beschaffung der bestellten Produkte zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem tatsächlichen Liefertermin aufgrund von nachweislich veränderten Verhältnissen (insbesondere bezüglich staatlicher/behördlicher Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen etc.) verteuert, sind wir berechtigt, diese Verteuerung auszuweisen und dem Käufer weiter zu verrechnen.

Unsere Verkaufspreise werden grundsätzlich in CHF oder EUR fakturiert. Andere Währungen sind ausgeschlossen.

4. Mengentoleranzen

Wir sind bestrebt, die Produkte in der Menge (Stückzahl) gemäss Bestellung des Käufers zu liefern. Fertigungsbedingt behalten wir uns für unsere Kleingussprodukte aber eine Mengentoleranz von $\pm 10\%$ vor.

Erstellt:	Datum:	Freigabe:	Datum:	Seite:
J. Beckmann	17.12.2021	E. von Ballmoos	20.12.2021	Seite 1 von 5

	<h2>Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen</h2>	U_02_034	00
---	--	-----------------	-----------

Entsprechende Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % können vom Käufer ohne anderslautende, ausdrückliche Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert. Dies gilt nur für Gussrohteile.

Fertig bearbeitet Gussteile und auch Rohgussteile aus unserem Mittel- und Grossguss werden nach Möglichkeit stückgenau geliefert.

5. Lieferfristen

Die von uns angegebenen oder vereinbarten Liefertermine oder -fristen sind Richtwerte und freibleibend. Fixgeschäfte sowie Verfalltagsgeschäfte im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR werden von der BENNINGER GUSS AG nicht abgeschlossen.

Wir sind jederzeit zu Teillieferungen berechtigt und können Teillieferungen in Rechnung stellen.

Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder anderen von uns weder vorhersehbaren noch zu vertretenden Umständen, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder verunmöglichen (z.B. Betriebsstörungen oder Produktionsfehler im Lieferwerk, Lieferverzögerungen des Lieferwerkes aus anderen Gründen, fehlerhafte Zulieferung des Lieferwerkes, Transportstörungen und -schäden, Betriebsstörungen bei der BENNINGER GUSS AG, behördliche Massnahmen, etc.) berechtigen uns, entweder die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche daraus resultierenden Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind vom Besteller ohne Abzug insbesondere von Skonto, Gebühren und Zöllen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu leisten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Hält der Käufer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat für verfallene Beträge einen Verzugszins von 6 % p. a. zu entrichten. Alle weiteren Rechte aus Art. 107 ff. OR bleiben vorbehalten.

Bei wiederholter Missachtung des vereinbarten Zahlungszieles oder Ausfall von Zahlungsverpflichtungen behält sich BENNINGER GUSS AG vor, bei Auftragserteilung eine Rechnung in Vorkasse zu stellen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer räumt der BENNINGER GUSS AG das Recht ein, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

Einer Übertragung von Forderungen an den Besteller auf Dritte ohne schriftliche Zustimmung der BENNINGER GUSS AG schliessen wir grundsätzlich aus.

7. Kreditwürdigkeit

Wird nach Vertragsschluss eine Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers für die BENNINGER GUSS AG erkennbar (z.B. Einleitung von Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen den Käufer durch Dritte,

Erstellt:	Datum:	Freigabe:	Datum:	Seite:
J. Beckmann	17.12.2021	E. von Ballmoos	20.12.2021	Seite 2 von 5

	<h2>Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen</h2>	U_02_034	00
---	--	-----------------	-----------

inkl. Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Käufer; Käufer nimmt Verhandlungen mit Gläubigern über einen aussergerichtlichen Vergleich oder einen Zahlungsaufschub auf; Käufer stellt ein Konkursbegehren resp. ein Begehren um Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens; etc.) oder kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an ihn einzustellen und nur noch Zug um Zug gegen Bezahlung der offenen und fälligen Rechnungen zu liefern und/oder von jedem Vertrag zurückzutreten, unter welchem die Lieferung noch nicht erfolgt ist. Alle uns daraus entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Käufers.

Wir behalten uns vor, infolge einer negativen Kreditauskunft vom Käufer eine Vorauszahlung zu verlangen.

8. Erfüllungsort, Versand und Verpackung

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW INCOTERMS 2020® vereinbart. Davon abweichende Lieferbedingungen werden mit dem Besteller individuell vereinbart.

Versand und Übergabe erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Wahl der zweckmässigen Versand- und Verpackungsart auf Kosten des Käufers bleibt uns freigestellt.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch BENNINGER GUSS AG.

Versandbereit gemeldete Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Ausfuhranmeldungen beinhalten eine Frist von 4 Wochen für den Export. Lässt der Besteller diese Frist verstreichen, ist BENNINGER GUSS AG berechtigt für jede erneute Anmeldung eine Gebühr in Höhe von CHF 150 zu verlangen. Im Falle, dass der Besteller oder sein Spediteur die Ware übernimmt aber nicht ordnungsgemäss ausführt, haftet er vollumfänglich für alle daraus entstehenden Forderungen an BENNINGER GUSS AG.

9. Mängelrügen

Der Käufer hat die Ware sofort nach Erhalt mit aller Sorgfalt bezüglich Menge, Dimension, Qualität und aller allenfalls zugesicherten Eigenschaften (Mängel) zu prüfen und spätestens innert 8 Tagen, eintreffend bei uns, alle Mängel oder Abweichungen von der Bestellung zu rügen (Mängelrüge).

Können Mängel trotz sorgfältiger Prüfung der Ware nicht erkannt werden, so ist die Mängelrüge sofort nach Erkennen solcher Mängel zu erheben. Erfolgen Prüfung und Mitteilung nicht fristgerecht, gelten unsere Lieferungen als genehmigt.

Alle Mängelrügen haben schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts des Erkennens an uns zu erfolgen. Der Käufer hat den Nachweis zu erbringen, dass das beanstandete Produkt tatsächlich von uns verkauft wurde. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das beanstandete Produkt nicht von der BENNINGER GUSS AG verkauft wurde, können wir die hieraus entstandenen Kosten (insb. Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten) vom Käufer ersetzt verlangen.

Transportschäden sind unverzüglich gegenüber dem Beförderer zu rügen.

Für Folgekosten, die im Rahmen der weiteren Verarbeitung an durch BENNINGER GUSS AG gelieferten Waren entstehen können, übernehmen wir keine Haftung.

Erstellt:	Datum:	Freigabe:	Datum:	Seite:
J. Beckmann	17.12.2021	E. von Ballmoos	20.12.2021	Seite 3 von 5

	<h2>Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen</h2>	U_02_034	00
---	--	-----------------	-----------

10. Produkthaftung

Die BENNINGER GUSS AG haftet für gelieferte Waren im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

11. Werkzeuge / Betriebsmittel

Soweit der Besteller BENNINGER GUSS AG Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z. B. Gießereiformen, Schablonen und Kernkästen) zur Verfügung stellt (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt), sind BENNINGER GUSS AG diese kostenfrei zuzusenden. BENNINGER GUSS AG haftet nicht für Massfehler, die Ihre Ursache in vom Besteller bereit gestellte Modelle haben.

BENNINGER GUSS AG nimmt Werkzeugbestellungen nur vom geistigen Eigentümer (Endkunde) der Konstruktion entgegen. Lieferungen an Dritte sind aus einem solchen Werkzeug ausgeschlossen, es sei denn, wir erhalten vom Werkzeugeigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung. Als Modelleigentümer gelten für uns der Besteller des Werkzeugs, sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften).

BENNINGER GUSS AG kann verlangen, dass der Besteller seine Einrichtungen jederzeit zurückholt. Kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, ist BENNINGER GUSS AG berechtigt, sie ihm auf seine Kosten zurückzusenden. Die Kosten für die Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller.

BENNINGER GUSS AG lagert Werkzeuge und Betriebsmittel im Rahmen der Wiederkehrenden Produktion von Gussteilen für den Besteller kostenfrei ein. Wenn ein Produkt mehr als zwei Jahre nicht mehr bestellt wurde, behält BENNINGER GUSS AG sich vor, den Besteller zur Abholung seiner Werkzeuge schriftlich aufzufordern. Kommt der Besteller diesem Ersuchen innerhalb von 6 Wochen nicht nach, ist BENNINGER GUSS AG berechtigt, die Werkzeuge zu vernichten.

12. Technische Angaben / Normen

Alle technischen Angaben und beschriebenen Eigenschaften der Produkte in unseren Verkaufsunterlagen sowie im Online-Shop sind Richtwerte und keine zugesicherten Eigenschaften. Änderungen auch in Bezug auf das Dimensionsprogramm bleiben jederzeit vorbehalten. Die Gewährleistung von bestimmten Eigenschaften und der Eignung eines Produktes für einen bestimmten Verwendungszweck bedarf in jedem Fall einer speziellen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Soweit anwendbar gelten die einschlägigen Normen (z.B. ISO, EN, DIN, VSM, SIA etc.) für die Beschaffenheit der Ware, Mass- und Mengentoleranzen und dergleichen. Spezielle Bedingungen der Lieferwerke bleiben vorbehalten.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

Produkte mit nachgewiesenen Mängeln bessern wir nach oder schreiben den Fakturawert gut, nach unserer Wahl. Weitere Mängelrechte werden ausdrücklich wegbedungen.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart (oder gesetzlich zwingend vorgesehen), beträgt die Gewährleistungsfrist für die von uns verkauften Produkte 24 Monate ab Ausstelldatum unseres Lieferscheins.

Erstellt:	Datum:	Freigabe:	Datum:	Seite:
J. Beckmann	17.12.2021	E. von Ballmoos	20.12.2021	Seite 4 von 5

	<h2>Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen</h2>	U_02_034	00
---	--	-----------------	-----------

Die BENNINGER GUSS AG haftet gegenüber dem Käufer ausschliesslich für grobfahrlässig oder absichtlich verursachten direkten Schaden im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten. Alle weitergehenden Ansprüche für Schadenersatz für direkten und indirekten Schaden sowie dem Käufer entstandene Aufwendungen im Sinne von Art. 208 Abs. II OR werden vollständig wegbedungen. Ausgeschlossen von der Haftung der BENNINGER GUSS AG sind insbesondere auch sämtliche direkten und indirekten Schäden, die nicht auf mangelhafte Produkte zurückzuführen sind, sondern z.B. auf Gründe, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen und wir nicht zu vertreten haben, wie unsachgemässe Lagerung, Transport, Behandlung und/oder Bearbeitung, Missachtung von Herstelleranweisungen/Montageanleitungen, etc.

Der Besteller haftet gegenüber BENNINGER GUSS AG dafür, dass seine Spezifikationen, Zeichnungen und technischen Unterlagen zu seiner Konstruktion und auch alle anderen beigegebenen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt BENNINGER GUSS von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

14. Beratungstätigkeit

Alle Ratschläge, Empfehlungen, Auskünfte etc. der BENNINGER GUSS AG im Zusammenhang mit der Verwendung oder Eignung von Produkten («Auskünfte») erfolgen ohne Verpflichtung. Wir übernehmen für die Richtigkeit von Auskünften keine Gewähr oder Garantie. Auskünfte sind auch keine zugesicherten Eigenschaften von Produkten. Wir haften somit nicht für Schäden, welche aufgrund allenfalls ungenauer oder falscher Auskünfte entstehen, ausser bei Nachweis eines groben Verschuldens.

15. Datenschutz

Die BENNINGER GUSS AG kann im Vorfeld des Abschlusses oder der Abwicklung eines Vertrages Daten des Kunden mit Behörden, Banken, sowie mit Unternehmen, die mit der Schuldeintreibung oder der Kreditauskunft betraut sind, austauschen oder ihnen Daten übergeben, wenn dies zur Prüfung der Kreditwürdigkeit oder zur Geltendmachung von Forderungen erfolgt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz der BENNINGER GUSS in Uzwil. Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.

Erstellt:	Datum:	Freigabe:	Datum:	Seite:
J. Beckmann	17.12.2021	E. von Ballmoos	20.12.2021	Seite 5 von 5